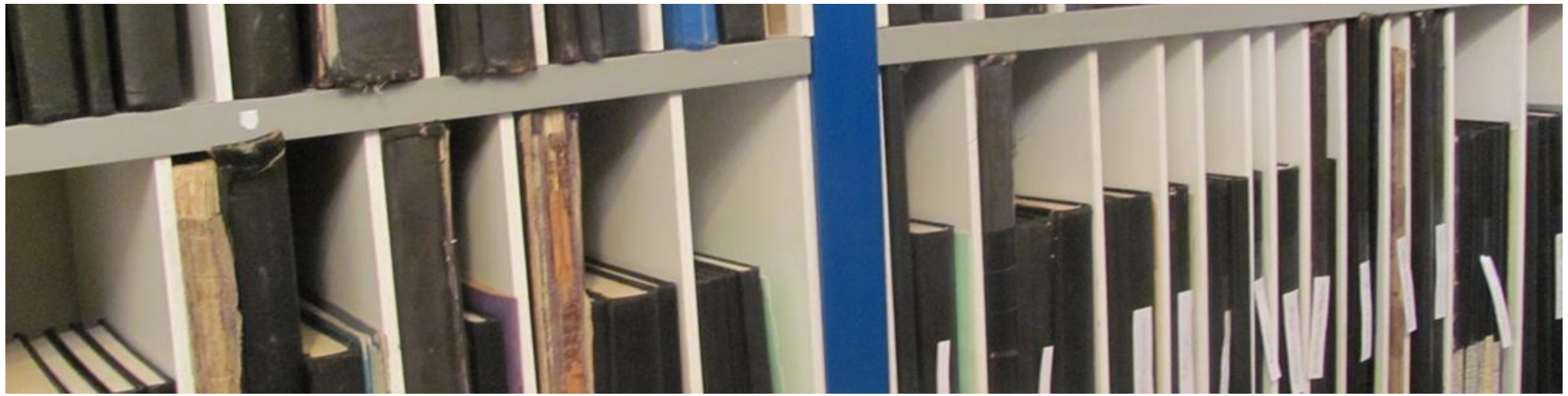
Neuapostolisches Zentralarchiv Westdeutschland



Vortrag: Familienforschung – Kirchenbücher

für das Treffen mit dem Netzwerk Apostolische Geschichte e.V.
am 17. Oktober 2026 im Archiv Pulheim-Brauweiler

Autor: Reiner Krempf
Ansprechpartner Genealogie im NZA

Inhalt / Themen

1. Historie der Kirchenbücher und Taufregister
2. Erfasste Daten (Kasualdaten) in Kirchenbüchern und Taufregister
3. Abgrenzung zum Personenstandsregister
4. Anfragegründe (insbesondere Familienforschung aktuell)
5. Recherchen und Auskünfte
6. Schutzfristen
7. Auskunftsverfahren I und II
8. Fragen

Historie Kirchenbücher/Taufregister

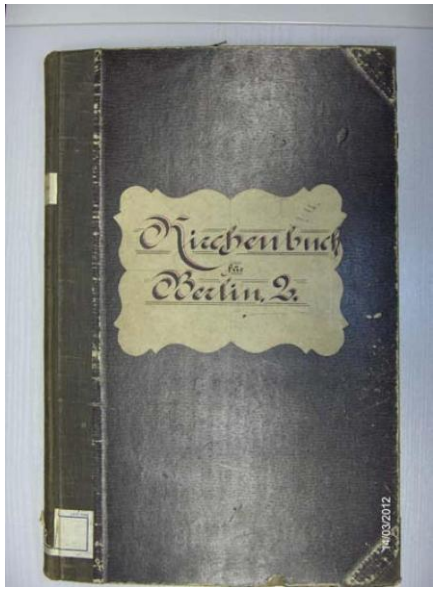
Kirchenbücher und **Taufregister**
sind in der Neuapostolischen Kirche in etwa sei 1895 in Gebrauch. Da die Kirche damals noch den Rechtsstatus eines Vereins hatte, wurden zuvor lediglich Mitgliederlisten nach Art eines Vereins geführt.
Von jeher werden die neuapostolischen Kirchenbücher in Form von „Gesamt-Kirchenbüchern“ geführt, in denen alle Amtshandlungen in einem Buch geführt werden. Die Eintragung erfolgt erst mit der Heiligen Versiegelung; da mit diesem Sakrament die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche begründet wird.

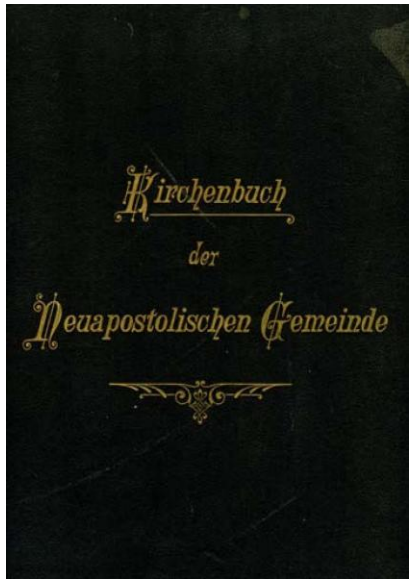
Personalienkarten

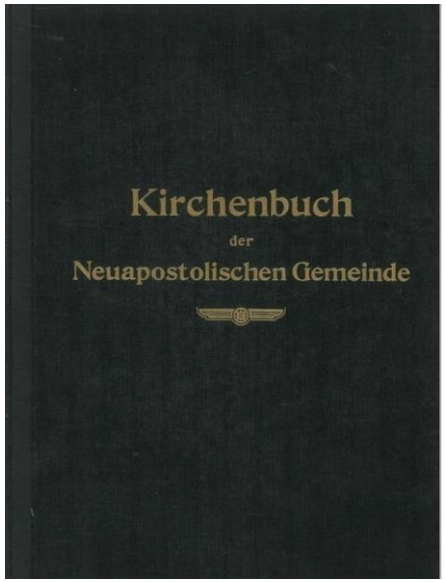
Neben den Eintragungen im Kirchenbuch und Taufregister wurde zu jedem Mitglied auch eine Personalkarte angelegt. Diese Karte wurde vom Mitglied unterschrieben (die formelle Beitrittserklärung).

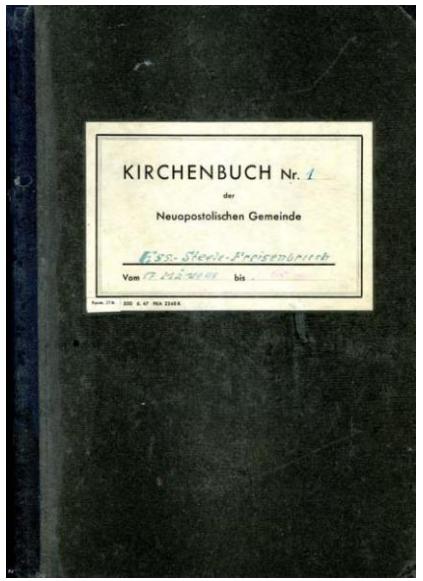
Kirchenbuch-Typen

Typ 1 (1895-1905)	Typ 2 (1905-1918)	Typ 3 (1918-1945)	Typ 4 (1946-2000)











Mitgliederdatenverwaltung (MDV)

Elektronische Mitgliederdatenverwaltung (MDV)

Im Jahre 1999 wurden die Kirchenbücher und Taufregister durch ein elektronisches Verfahren, die Mitgliederdatenverwaltung (MDV), ersetzt. Aufgenommen wurden aber nur die lebenden Mitglieder, so dass hinsichtlich der Auskunftsverpflichtung die Kirchenbücher und Taufregister archiviert werden mussten.
Damit ersetzte die Technik die guten alten Kirchenbücher und Taufregister.

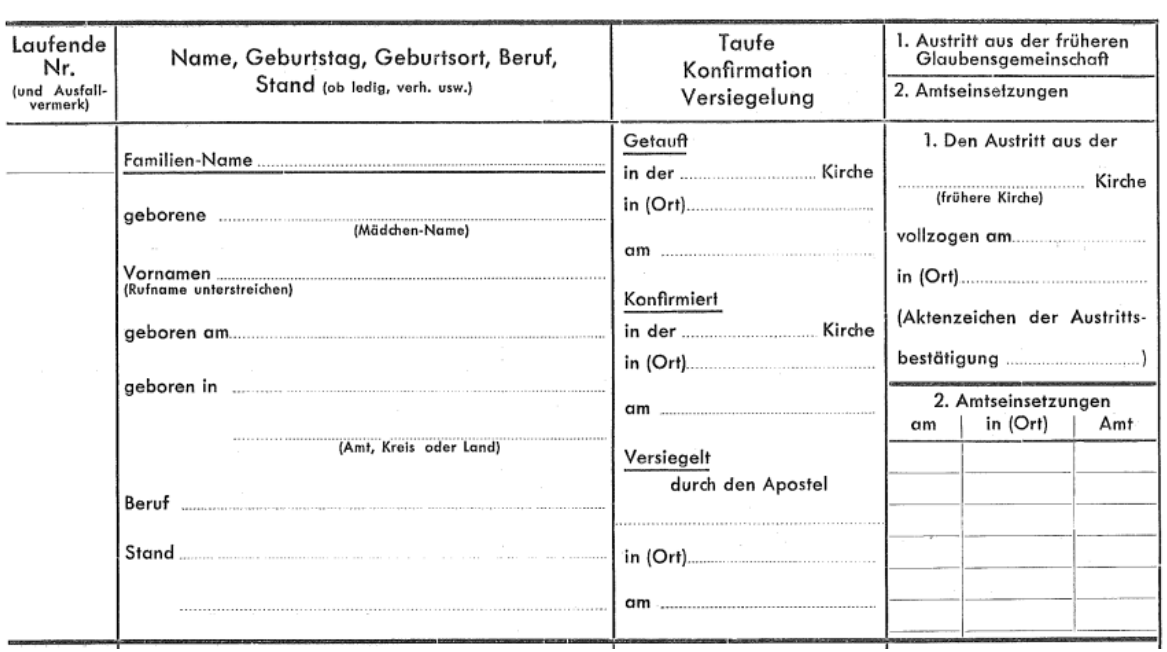
Lediglich die Personalienkarten wurden bei Umzügen in eine andere Gemeinde nicht mehr versendet, sondern ein elektronischer Datensatz weitergeleitet. Heute werden alle Personalienkarten im Zentralarchiv verwahrt und verwaltet.



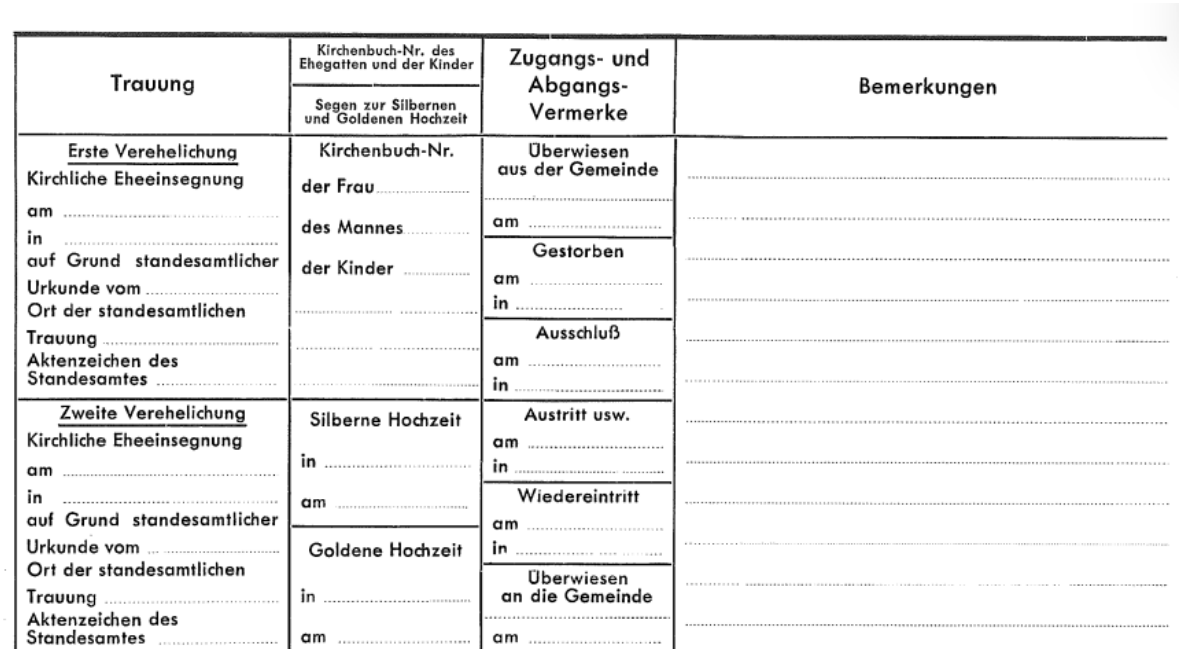


Erfasste Daten

Das Zentralarchiv erteilt Auskünfte zu kirchlichen Daten - sog. Kasualdaten - (Taufdatum und -ort, Versiegelungsdatum, -ort und -Apostel; Konfirmationsdatum und Ort sowie ab 1955 auch zum Konfirmationswort und Konfirmandenbrief, Ordinationen sowie zum Datum der kirchlichen Trauung und von Hochzeitsjubiläen).



Laufende Nr. (und Ausfall-vermerk)	Name, Geburtstag, Geburtsort, Beruf, Stand (ob ledig, verh. usw.)	Taufe Konfirmation Versiegelung	1. Austritt aus der früheren Glaubensgemeinschaft 2. Amtseinsetzungen
	Familien-Name geborene (Mädchen-Name) Vornamen (Rufname unterstreichen) geboren am geboren in (Amt, Kreis oder Land) Beruf Stand	Getauft in der Kirche in (Ort) am Konfirmiert in der Kirche in (Ort) am Versiegelt durch den Apostel in (Ort) am	1. Den Austritt aus der (frühere Kirche) Kirche vollzogen am in (Ort) (Aktenzeichen der Austritts-bestätigung) 2. Amtseinsetzungen: am / in (Ort) / Amt



Trauung	Kirchenbuch-Nr. des Ehegatten und der Kinder Segen zur Silbernen und Goldenen Hochzeit	Zugangs- und Abgangs-Vermerke	Bemerkungen
Erste Verehelichung Kirchliche Eheeinsegnung am in auf Grund standesamtlicher Urkunde vom Ort der standesamtlichen Trauung Aktenzeichen des Standesamtes Zweite Verehelichung Kirchliche Eheeinsegnung am in auf Grund standesamtlicher Urkunde vom Ort der standesamtlichen Trauung Aktenzeichen des Standesamtes	Kirchenbuch-Nr. der Frau des Mannes der Kinder Silberne Hochzeit in am Goldene Hochzeit in am	Überwiesen aus der Gemeinde am Gestorben am in Ausschluß am in Austritt usw. am in Wiedereintritt am in Überwiesen an die Gemeinde am	

Abgrenzung zum Personenstandsregister

Auskunft von Personenstandsdaten

Nach dem Personenstandsgesetz von 1874/75 dürfen Auskünfte zu Personenstandsdaten (Geburt, Tod, Heirat, Scheidung, Verwitwung) nur durch die Standesämter bzw. die ihnen nachgelagerten städtischen Archive erteilt werden. Aus der Zeit vor Einführung des Personenstandsrechts können solche Auskünfte aus den Kirchenbüchern erteilt werden, jedoch beginnen unsere Kirchenbücher erst um 1895.
Als Körperschaft des öffentlichen Rechts fühlen wir uns an die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen gebunden.

Anfragegründe

1. Familienforschung
2. Tauf- und Versiegelungsdaten
3. Hochzeitsdaten
4. Kirchenaustritt
5. Gemeindewechsel
6. Abstammung (Vaterschaften)
7. Anfragen von Gemeinden zur Vervollständigung der MDV-Daten

Recherchen und Auskünfte

Umgang mit Anfragen zu personenbezogenen Daten

Zur einheitlichen und datenschutzkonformen Bearbeitung sind externe Anfragen zu personenbezogenen kirchlichen Daten sowie zu familiengeschichtlichen Recherchen künftig an das Zentralarchiv der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland weiterzuleiten.

Die Bearbeitung und weitere Kommunikation mit der anfragenden Person erfolgt durch das Zentralarchiv. Eine eigenständige Beantwortung entsprechender externer Anfragen durch Gemeinden oder MDV-Beauftragte erfolgt nicht. “

Auszug aus dem Elias-Rundschreiben vom 13.08.2026 Referat Seelsorge, Bischof Sascha Tümmler

Daher: Weiterleitung per Mail an „zentralarchiv@nak-west.de“

Schutzfristen

Gesetzliche / Staatliche Regelungen im Vergleich

Für staatliche Personenstandsregister gelten nach § 5 Abs. 5 Personenstandsgesetz (PStG) folgende Fortführungs- und Schutzfristen:

- Geburtsregister: 110 Jahre
- Eheregister / Trauungen: 80 Jahre
- Sterberegister: 30 Jahre

Kirchliche Sonderregelung (Kirchenautonomie)

Kirchen und Religionsgesellschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) organisiert sind (dazu gehört auch die Neuapostolische Kirche), besitzen das Recht, ihre inneren Angelegenheiten – inklusive Datenschutz und Archivrecht – eigenständig zu regeln.

- **EKD (Evangelische Kirche):** Nutzt (u. a. bei Archion) meist Schutzfristen von 90 Jahren für Taufen, 75 Jahren für Konfirmationen, 70 Jahren für Trauungen und 30–10 Jahren für Sterbefälle.
- **Katholische Kirche (KAO):** Nutzt 120 Jahre für Taufen und 100 Jahre für Trauungen.

Leitsatz: Wir orientieren uns im Zentralarchiv grundsätzlich an den gesetzlichen Regelungen.

Auskunftsverfahren I

1. Rechercheanfragen grundsätzlich mit Vordruck „Rechercheanfrage“ (DSGVO-konform) – jeweils für jede angefragte Person (Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsname sind obligatorisch!)
2. Angabe der (möglichen) örtlich zuständigen NAK-Gemeinden (zwingend) Nachweis des berechtigten Interesses bei Anfragen zu lebenden Personen oder noch nicht abgelaufenen Schutzfristen (z. B. durch Vollmacht, Verwandtschaftsnachweis oder rechtliches Interesse) - Vordruck Vollmacht steht zum Download bereit
3. Vor Anfrage: Prüfung anhand der Findlisten, ob die Kirchenbücher und Taufregister der vakanten Gemeinden vorliegen und digitalisiert sind.
4. Die Anfrager erhalten – soweit Kirchenbücher vorhanden – Auszüge von den entsprechenden Kirchenbucheinträgen
5. Jede Anfrage wird im Archiv dokumentiert und archiviert.

Auskunftsverfahren II

Recherche vor Ort und Einsichtnahme

Da die im Zentralarchiv verwahrten Kirchenbücher Daten von Personen enthalten, die noch den gesetzlichen Sperrfristen unterliegen, ist eine eigenständige Einsichtnahme im Leseraum vor Ort in Pulheim-Brauweiler aus leider nicht möglich.
Wir haben nicht die personellen Kapazitäten, Rechercheure stundenlang bei der Einsicht zu beobachten, um den Zugriff auf die zulässigen Daten zu überwachen.

Abschluss

Fragen?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!